

An
Piratenpartei
Landesverband Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Hucke,

gemäß den Plakatierungsrichtlinien der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach besteht für Parteien lediglich eine Anzeigepflicht. Diese Plakatierungsrichtlinien gelten nur für den innerörtlichen Bereich.

Für Standorte außerhalb der geschlossenen Ortslagen wenden Sie sich bitte an den Landesbetrieb Mobilität in Kaiserslautern, Morlauterer Straße 20.

Folgende Hinweise sind innerorts analog zu unseren Genehmigungen zu beachten:

1. Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
2. Beim Aufstellen von Plakatständern bzw. beim sonstigen Anbringen von Plakaten auf oder an Gehwegen muss ein Restgehweg von 100 cm verbleiben. Bei aufgehängten Plakattafeln ist eine Höhe von mindestens 2,50 m vom Boden bis Unterkante der Plakattafel einzuhalten.
3. Die Plakate dürfen die Größe von DIN A 1 (79 x 57 cm) nicht überschreiten und dürfen keine Ähnlichkeit mit einem Zeichen oder einer Verkehrseinrichtung haben.
4. Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder usw.) oder Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen usw.) selbst ist nicht gestattet.
5. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten. Dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.
6. Die Aufstellung von Plakatständern bzw. Anbringung von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dgl. hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen.
7. Eine Konzentration von Plakaten ist unzulässig.
8. Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
9. Ein Annageln der Plakate oder ein Ankleben ist grundsätzlich unzulässig.
10. Eine zeitliche Beschränkung zur Aufstellung der Plakate vor der Wahl gibt es nicht. Die Plakate sind nach der Wahl unverzüglich (3 Tage Frist) zu entfernen.
11. Diese Vorgaben ersetzen nicht die Einholung von Genehmigungen der jeweiligen (gegebenenfalls privaten) Grundstückseigentümer.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben der Verbandsgemeinde Otterbach vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Kappler
Verbandsgemeindeverwaltung
Ordnungsverwaltung, Umweltschutz,
Vollzug und Vollstreckung
AZ: 650-22
Konrad-Adenauer-Straße 19
67731 Otterbach
Tel. 06301/607-212 Fax 06301/719403
<mailto:postfach@vg-otterbach.de>